

Schulgeldregelung Grundschule (Jahrgangsstufen I bis 4)

Präambel

Wir wollen ein 'Haus des Lernens' sein, in dem alle willkommen sind - Kinder mit Begabungen aller Art. Das ermöglicht das „Zusammenleben- lernen“, eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. „Lerne lernen – lerne leben“ bedeutet nachhaltige Bildung. Als evangelische Schule wollen wir ein Beispiel einer solidarischen und tragenden Gemeinschaft sein.

Diese Schulvision zu verwirklichen, kostet Geld.

Die Zuschüsse vom Land BW reichen nicht aus, die Kosten für den Schulbetrieb zu decken. Aus diesem Grund müssen die Privatschulen ein Schulgeld erheben.

Die Christliche Schule im Hegau hat sich entschieden, das Schulgeld möglichst sozial verträglich zu gestalten. Aus diesem Grund haben wir uns für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden.

Das Schulgeld für die Grundschule wird nach dem Haushaltsnettoeinkommen berechnet. Bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens werden vom Haushaltsbruttoeinkommen die folgenden Beträge abgezogen: Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und der Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens von Selbständigen wird von den Gesamteinnahmen pauschal 30% abgezogen.

Im Vergleich zu der Schulgeldtabelle ab den Jahrgangsstufen 5 wird ein Sockelbetrag von 50 € pro Stufe addiert. Dies liegt darin, dass die Landeszuschüsse für die Grundschule geringer sind.

I. Einkommensabhängiges Schulgeld in der Grundschule

Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Tabellen in Euro (€) erhoben:

Haushaltsnettoeinkommen pro Jahr in €		1. Kind	2. Kind	3. Kind und weitere
von	bis	pro Monat	pro Monat	pro Monat
0	4.999	50	25	0
5.000	9.999	71	21	0
10.000	14.999	92	42	0
15.000	19.999	113	63	13
20.000	24.999	133	83	33
25.000	29.999	154	104	54
30.000	34.999	175	125	75
35.000	39.999	196	146	96
40.000	44.999	217	167	117
45.000	49.999	238	188	138
50.000	54.999	258	208	158
55.000	59.999	279	229	179
60.000	64.999	300	250	200
65.000	69.999	321	271	221
70.000	74.999	342	292	242
75.000	79.999	363	313	263
ab 80.000		375	325	275

2. Einkommensanrechnung

- 2.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2. Als Einkommen gilt - vorbehaltlich des Absatzes 2.3 - die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten Haushaltsnettoeinkünfte der Schulgeldpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit, die positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft.
- 2.3. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse zu bemessen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend für das jeweilige Schuljahr.

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1. Das Schulgeld wird von der Christlichen Schule im Hegau jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (siehe Nr. 2.2 und 2.3) bis zum 31.05. des Berechnungsjahres bei der Christlichen Schule im Hegau einzureichen. Sofern keine Einkommensänderung (siehe Nr. 3.5) vorliegt, behält die letzte Festsetzung ihre Gültigkeit.
- 3.2. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
- 3.3. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen: Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerbescheinigung des Arbeitgebers des letzten Kalenderjahres. Bei Selbständigen wird die Steuerbescheinigung benötigt.
- 3.4. Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle einverstanden.
- 3.5. Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziffer 3.3 bei der Christlichen Schule im Hegau einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen zu Satz 2 erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
Eine Steigerung des Einkommens ist schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Christlichen Schule im Hegau unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.

4. Schulgeldbefreiungen

Anträge auf Schulgeldbefreiung sind schriftlich bei der Christlichen Schule im Hegau einzureichen und unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

5. Vorgehensweise

Mit Abgabe des unterschriebenen Schulvertrages sind auch die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung des Einkommens abzugeben.

Wünschen die Schulgeldpflichtigen eine Berechnung der Einkommenssituation von einem unabhängigen Steuerberaterbüro, können die entsprechenden Unterlagen direkt an das Büro gesendet werden. In diesem Falle wird eine Verwaltungspauschale von 50 € fällig.